



Geschäftsordnung

I. Allgemeines

- (1) Der Kreis 604 – Schwandorf e.V. umfasst das Gebiet des Landkreises Schwandorf und wird vom Kreisobmann geleitet. Er hat Sitz und Stimme in der Bezirksvorstandschafft.
- (2) Mitglieder können alle Vereine oder Abteilungen von Gemischtsvereinen im Kreisgebiet werden, soweit sie Eisstocksport betreiben und dem Bayerischen Eissportverband e. V. (BEV) angehören.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Deutschen Eisstock-Verbandes e. V. (DESV) einschließlich seiner Ordnungen und den Beschlüssen des DESV an, soweit sie für den Bereich des BEV Gültigkeit haben. Die Mitglieder erkennen darüber hinaus generell die Satzung des BEV und die Ordnungen des BEV und seiner Fachsparte Eisstocksport an.

II. Kreisversammlung

- (1) Jedes Mitglied (Nr. 1 Abs. 2) kann einen stimmberechtigten Delegierten in die Kreisversammlung entsenden.
- (2) Die Kreisversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die sie zuständig ist. Sie beschließt Änderungen der Kreisordnung unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des BEV und des DESV.
- (3) Die Kreisversammlungen werden vom Kreisobmann mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (4) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Kreisobmann eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und die Kreisvorstandschafft.

III. Kreisvorstandschafft

- (1) Die Kreisvorstandschafft setzt sich zusammen aus der geschäftsführenden Kreisvorstandschafft und der erweiterten Kreisvorstandschafft.
- (2) Die geschäftsführende Kreisvorstandschafft setzt sich zusammen aus:
dem Kreisobmann (KO),
dem stellvertretenden Kreisobmann (stellv. KO) und
dem Kreisgeschäftsführer (KGF).

Mehrere Ämter der geschäftsführenden Kreisvorstandschafft können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (3) Der erweiterten Kreisvorstandschafft gehören an:
die Mitglieder der geschäftsführenden Kreisvorstandschafft,
der Kreissportwart (KSpW)
der Kreisdamenwart (KDW),
der Kreisjugendwart (KJW),
der Kreissenorenwart (KSW),
der Kreisfachwart für Zielwettbewerb (KZW),
der Kreisfachwart für Weitenwettbewerb (KWW),
der Kreisschiedsrichterobmann (KSO).
- (4) Die Geschäftsführung und Vertretung des Kreises obliegt der geschäftsführenden Kreisvorstandschafft. Die weiteren Mitglieder der Kreisvorstandschafft unterstützen die Arbeit der geschäftsführenden Kreisvorstandschafft. Sie sind für die in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Arbeiten zuständig und handeln nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Die Kreisvorstandschafft entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr zur Beschlussfassung übertragen sind.

- (5) Die Sitzungen des geschäftsführenden und der erweiterten Kreisvorstandschaft werden vom Kreisobmann einberufen und geleitet. Die Kreisvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung sind die Satzungen und Ordnungen des DESV sowie des BEV und seiner Fachsparte Eisstocksport zu beachten. Dies gilt auch für Beschlüsse der Kreisversammlung.

IV. Rechtsgeschäfte

- (1) Der Kreisobmann kann Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zu einem Betrag von 500 € selbständig abschließen, soweit die Finanzlage des Kreises dies zulässt.
- (2) Rechtsgeschäfte über 500 € bedürfen der Zustimmung der Kreisvorstandschaft.
- (3) Bei Rechtsgeschäften von grundsätzlicher Bedeutung für den Kreis hat die Kreisvorstandschaft einen Beschluss der Kreisversammlung herbeizuführen.

V. Geschäftsverteilung

- (1) Der Kreisobmann (KO) vertritt den Kreis im BEV und nach außen. Er leitet den Kreis und überwacht die gesamte Arbeit der Fachwarte sowie die Vorgänge im Kreis. Er ist verantwortlich für den Geschäfts- und Spielbetrieb im Kreis und für die Überwachung der Meisterschaften und Pokalwettbewerbe, soweit dies nicht an Fachwarte delegiert ist. Er leitet und führt den Vorsitz bei den Kreisversammlungen und Vorstandssitzungen. Er sorgt für die rechtzeitige Beschaffung und Bereitstellung der Siegernadeln bzw. Medaillen und Pokale. Er veranlasst die offiziellen Veröffentlichungen des Kreises in den offiziellen Mitteilungsblättern. Er stellt den Mitgliedern die Protokolle der Versammlungen schriftlich (Post, Fax, Email) zu. Er sorgt für die Anmietung der Eishallen für die Durchführung der Kreiswettbewerbe in der Wintersaison. Er koordiniert die Terminmeldungen der Vereine für ihre Wettbewerbe.
- (2) Der stellvertretende Kreisobmann (stellv.KO) vertritt den Kreisobmann nach dessen Weisung. Er protokolliert die Kreistage, Vorstandssitzungen und sonstigen Sitzungen des Kreises. Für die Kreiswettbewerbe, bei denen der Kreis 604 - Schwandorf zugleich als Veranstalter und Durchführer auftritt, ist er Organisationsleiter.
- (3) Der Kreisgeschäftsführer (KGF) vertritt den Kreisobmann nach dessen Weisung. Er besorgt in Zusammenarbeit mit dem Kreisobmann die finanziellen Angelegenheiten des Kreises. Er hat der Kreisversammlung einen Finanzbericht zu erstatten. Darüber hinaus hat er die Kreisvorstandschaft laufend über die Finanzlage zu unterrichten.
- (4) Der Kreissportwart (KSpW) ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Herren und damit für die Ausschreibung der Meisterschaften und Pokale, Überwachung des Spielbetriebes und damit in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisobmann. Auf- und Abstiegsregelung in den Herrenkreisklassen und in Zusammenarbeit mit dem Damenwart für die Damenkreisklassen sowie Erstellung der neuen Startlisten. Mithilfe bei den Lehrgängen der Herren und bei Bedarf bei der Jugend, den Damen und den Ziel- und Weitenwettbewerben.
- (5) Der Kreisdamenwart (KDW) ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Damen und Mixed auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung der Kreismeisterschaften und Kreispokale, Erstellung der jeweiligen Startlisten, Zusammenarbeit mit dem Bezirksdamenwart.
- (6) Der Kreisjugendwart (KJW) ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Schüler, Jugend und Junioren - mit Ausnahme der Ziel- und Weitenwettbewerbe - auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung der Kreismeisterschaften und Kreispokale, die Leitung von Talentsichtungs- und Förderlehrgängen in enger Zusammenarbeit mit den anderen Kreisfachwarten.
- (7) Der Kreissenorenwart (KSW) ist verantwortlich für den Seniorenspielbetrieb auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung der Kreismeisterschaften/-pokale, Erstellung der Startlisten, Zusammenarbeit mit dem Bezirkssenorenwart.
- (8) Der Kreisfachwart für Zielwettbewerb (KZW) ist verantwortlich für den Zielwettbewerb der Herren, Damen, Jugend und Junioren auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung der Kreismeisterschaften, Erstellung der Startliste, Zusammenarbeit mit dem Bezirksfachwart für Zielwettbewerb.

- (9) Der Kreisfachwart für Weitenwettbewerb (KWW) ist verantwortlich für den Weitenwettbewerb der Herren, der Jugend und Junioren auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung der Kreismeisterschaften/-pokale, Erstellung der Startliste, Zusammenarbeit mit dem Bezirksfachwart für Weitenwettbewerb.
- (10) Der Kreisschiedsrichterobmann (KSO) wird im Jahr vor den Neuwahlen der Kreisvorstandschaft gewählt. Er hat jährlich mindestens eine Sitzung der Schiedsrichter des Kreises 604 einzuberufen und zu leiten. Aus der Kreisvorstandschaft sind - sofern nicht bereits als Schiedsrichter eingeladen - der Kreisobmann und der Kreissportwart einzuladen. Im Übrigen gilt Ziffer 6 dieser Ordnung.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt § 11 der Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes e. V. mit der Maßgabe, dass Zustellungen an Mitglieder und Organe auch per E-Mail zulässig sind.

VII. Anwendbarkeit, Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BEV. Alle in dieser Geschäftsordnung genannten Funktionen können auch in weiblicher Form bezeichnet werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde von der Kreisversammlung am 06.10.2023 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Geschäftsordnung und alle dieser Geschäftsordnung widersprechenden Kreisordnungen außer Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von der Kreisversammlung beschlossen. Der Kreisobmann ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Kreisvorstandschaft die Geschäftsverteilung (Nr. V) bei Bedarf neu zu regeln.

Münchshofen, 06. Oktober 2023

Konrad Roidl
Kreisobmann

Jürgen Beer
Stellv. Kreisobmann

Johann Schindler
Kreisgeschäftsführer